

erst die „Person“-Anlage, die durch bewußte intellektuelle und willentliche Tätigkeit zu ihrer Vollendung erwachsen ist.

Im Verhältnis von Verstand und Vernunft wird die Willkür der Verstandesreflexion — die aber auch nach W. nicht in den ersten, direkten Abstraktionen des Verstandes „per se“ liegt — und zugleich die Gefahr des Vagen, Irrationalen in der Unendlichkeitstendenz der Vernunft aufgezeigt. Natürlich bezieht W. das „Irrationale“ der Vernunft nicht auf die „prima principia“, die nach ihm gerade sie dem Verstand vorhält, sondern auf einen möglichen Mißbrauch der Vernunft. — Der „intellectus principiorum“ der aristotelischen Scholastik, der das Verborgene durch das „ratiocinium“ der „scientia“ erschließt und, wenn dies auf die höchsten ewigen Ursachen für Sein und Erkennen sich erstreckt, „sapientia“ genannt wird, ist vom Anfang bis zum Ende, den „intellectus agens“ eingeschlossen, im Ursinn des Wortes „rational“. Wo wäre auch, wenn im Erkennen schon Irrationales wäre, eine übergeordnete Instanz, um über das Irrationale und Rationale im Erkennen zu richten?

Das dritte Buch, Das Phänomen der Kollektivbewegung des Geistes in der Menschheitsgeschichte, fast die Hälfte des gesamten Werkes, bietet die Umriss einer Gesellschafts- und Geschichtsphilosophie. Die Solidarität der Menschheit sowohl in ihrer Gesamtheit wie in ihren räumlichen und zeitlichen Gliederungen (Artikulierungen) wird aufgezeigt; die Ergänzungsbedürftigkeit der Einzelperson wie ihrer Gesamtheit bedingt, entsprechend der Mannigfaltigkeit der Ausdrucksmöglichkeiten des Geistes, vielerlei „Lebensformen“; W. bringt ausführliche Besprechungen von Hans Freyer, Spranger, Simmel. In dem Abschnitt „Besonderungsgesetzlichkeiten [der geistigen Ausdruckswelt] auf der Grundlage der innerseelischen Strukturmannigfaltigkeit“ werden als Haupttypen aufgeführt Realismus und Idealismus, Traditions- und Revolutionshaltung, Subjekt und Objekthaltung, Überwiegen der Verstandesreflexion oder der Vernunftintuition, des Glaubens oder des Wissens (der Gnosis). Bei allem Wandel in der Geistesgeschichte ist nach W. wichtiger als die Horizontale (hier eine wertvolle Besprechung von Vico) die jeweilige Stellung des Menschen in der Vertikale zwischen den beiden möglichen Polen der „Animalität“ und „Sakralität“, in denen „Natur“ und „Geist“ innerhalb des Menschen hienieden sich ausprägen. Das objektive Maß für diesen Ausgleich zur wahren „Humanität“ ist das Urbild der Menschenidee in Gott; das vom Subjekt zu erreichende Maß ist seine *μεσότης* (675—689) innerhalb der beiden Pole. Das oft tragische Schwanken der Menschheit und ihr oft furchtbarer Fall werde am befriedigendsten erklärt durch die Offenbarungslehre von der großen Erbschuld am Beginn, die selbst wieder bei der Weisheit und Güte Gottes auf den Erlöser hinweise; somit ist „Christus die sichtbare Achse der Weltgeschichte“ (735).

Gerade das dritte Buch, aber auch das gesamte Werk, das von bleibendem Werte ist, zeugt von großer spekulativer, auch am scholastischen Denken geschulter Kraft, von tiefem Eindringen in die wichtigsten heutigen philosophischen Fragestellungen und von reicher Belesenheit. Es bietet sich dar in einer von allem äußeren wissenschaftlichen Ballast befreiten warmen, schönen, oft feierlichen Sprache. Dieses Buch eines Laien in der priesterlichen Würde eines wahren Philosophen (5) ist tiefe, reiche Erkenntnis und zugleich ein seinen Lohn in sich tragendes Bekenntnis.

J. Gemmel S. J.

Rommen, Heinrich, Die Staatslehre des Franz Suarez S. J. gr. 8° (XV u. 383 S.) M.-Gladbach 1927, Volksvereinsverlag. Geh. M 8.50; geb. M 10.—

Wegen ihrer starken geschichtlichen Wirkung und ihrer systematischen Bedeutung ist die Staatslehre des Suarez auch für das wesenhafte Verstehen heutiger Staatsgestaltung dienlich. Schon die zahlreichen, nicht immer

wissenschaftlich gründlichen Kontroversen über den Artikel 1 der Weimarer Verfassung: „... Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, offenbaren die Wichtigkeit einer Einführung in die Vieldeutigkeit der Worte und Begriffe: Staatsgewalt, Staat, Volkssouveränität, Volk. Man muß darum geschichtliche Einzeluntersuchungen, wie R. uns eine besonders bedeutsame bietet, auf das wärmste begrüßen. Er verfolgt, um uns die Staatslehre des Suarez ganz zu erschließen, auch deren Quellen bis zurück zu Aristoteles. Gerade hier überrascht freilich, wie einige Male die gleiche Lehre bei Aristoteles ungünstig, bei Thomas günstig gedeutet wird. Der nächste Zweck des Staates ist bei beiden diesseitig, die „sufficientia vitae“; durch diese Vorbedingung wird der höhere Zweck, die εὐδαιμονία (Aristoteles), die „felicitas, beatitudo“ (Thomas) der einzelnen erleichtert. R. bietet zunächst eine gründliche Darstellung der Naturrechtslehre des Suarez. (S. 60 betr. Gratian: Wie schon Suarez, De leg. II 7, n. 5, ausführt, ist der Sinn: Naturrecht ist, wodurch jeder gehalten ist, dem andern zu tun, was man sich getan wünscht . . ., wie dieses Wort schon im Evangelium und Gesetz sich findet.) Der Hauptteil des Werkes gilt der Lehre des Suarez über Ursprung, Wesen, Ziel des Staates, insbesondere der Staatsgewalt, vorab über den „ursprünglichen“ Träger der Staatsgewalt und ihre Übertragung. Zuletzt wird über seine Anschauungen betreffs der „potestas indirecta“ und des „ius gentium“ gehandelt.

Die Zahl der gründlich behandelten Probleme und deren Verschlungenheit gestattet nicht eine kurze Kennzeichnung der Anschauungen R.s, die oft wie die des Suarez selbst nur mit genauen Unterscheidungen geboten werden könnten. Gerade darin dürfte der Hauptvorzug und der Beweis der wissenschaftlichen Genauigkeit des Werkes liegen. Vielleicht hätte R. noch folgerichtiger Zurückhaltung üben müssen in der allzu bündigen und apodiktischen Wiedergabe suarezischer und anderer Anschauungen. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der „Designations“-Theorie, wie sie etwa bei der Papstwahl zutrifft, und der Theorie der Taparelli-Schule, die sagt, es „könne“ infolge geschichtlicher Sachlage, vielleicht in Anbetracht der Stellung eines Familienoberhauptes, der Träger auch staatlicher Macht-fülle einmal eindeutig bestimmt sein, so daß dies „eine“ Möglichkeit von vielen sei, wodurch der Träger der Staatsgewalt konkret wird. Diese Schule leugnet nicht, daß, wo kein Faktum, kein geschichtlicher Titel vorliegt, wie etwa bei den Kolonistengründungen in Nordamerika, die Volksgemeinschaft den Träger der Gewalt bestimmen kann. So wenig wie Taparelli das „natürliche“ Gewordensein im Falle der Patriarchaltheorie als Faktum mit einem „naturrechtlichen“ Muß verwechselt, so wenig kann man anderseits sagen, nach Suarez sei das Volk — ob es später auf die Macht verzichte oder nicht — „naturrechtlich“ notwendig logisch der erste Träger der Gewalt. Da Gott das Naturrecht nicht ändern kann, wäre dann eine bloße Designation wie des Papstes als Landesfürsten (zur Zeit des Suarez) für ihn ja unerklärbar gewesen. Das „ius naturae concedentis“, auf das man hinweisen könnte, käme erst für die Übertragung in Frage. So hätte man bei jener Suarez-Deutung im Beispiel ursprünglich zwei Träger: das Papsttum und das Volk. Das von Suarez so häufig wiederholte „loquendo secundum ordinariam legem“, „ex vi solius rationis naturalis“ usw. bedeutet: Wenn nicht durch ein positives Faktum, durch irgend einen positiven, göttlichen oder menschlichen, historischen Rechtstitel der Gewaltenträger bestimmt erscheint, dann, und nur dann, ist die Volks- oder Staatsgemeinschaft zunächst als Ganzes Träger, und sie kann dann Träger bleiben oder andere bestimmen. So blieb das herrenlose deutsche Volk 1919 in Weimar durch seine Vertreter selbst Träger der Gewalt als verfassungsrechtliche Demokratie. „Ex vi solius rationis“, d. i. „in abstracto“: von den vielen möglichen positiven Titeln abgesehen, ist die Gemeinschaft Träger; nicht: „ex vi rationis naturalis“ ist „solum“ das Volk Träger

(nicht R., aber andere scheinen Suarez so zu verstehen). Suarez will ganz dasselbe wie Bellarmin (De laicis III 6): „Sublato iure positivo non est maior ratio, cur ex multis aequalibus unus potius quam alius dominetur“, d. i. wenn kein positiver Rechtstitel vorliegt. (Zu Bellarmin vgl. den Aufsatz: „Zur Staatslehre des Kardinals Bellarmin“ oben S. 161 ff.) Einer dieser möglichen positiven Rechtstitel, nicht ein „naturrechtlicher“, ist nach Taparelli etwa die Stellung eines Großfamilien-Hauptes. So wie sonst etwa die Stimme eines herrenlosen Volkes, so „kann“ hier die eindeutige Situation jemand zum Träger der politischen Machtbestimmung (z. B. in plötzlicher Gefahr) machen. Suarez berücksichtigt also die abstrakte Lage, ohne die positiven Möglichkeiten zu leugnen; Taparelli faßt die positiven Möglichkeiten ins Auge, ohne den Suarezischen Fall zu leugnen. Wenn R. (205) Bellarmin so zu verstehen scheint, als ob dieser die Übertragung der Gewalt — und gar im monarchischen Sinne — vorschreibe, so geht aus vielen Parallelstellen der Sinn der Stelle (De laicis III 6 tertio) klar hervor: Bellarmin (wie Suarez) gebraucht manchmal „potestas“ synonym mit „regimen“ oder „principatus“. Somit sagt er: Ob die Demokratie (die ja einige Sätze später, quarto, als ganz erlaubt erklärt wird) besteht oder nicht, es muß eine „Regierung“, eine Exekutive geben, und dieser, wenn sie rechtmäßig ist, muß der einzelne sich beugen. Diese wichtige Unterscheidung zwischen Staatsgewalt und Regierung ist auch von Belang für einige Äußerungen Leos XIII. und Pius' X. (vgl. dessen Schreiben über den Sillon: AAS 1910, 607 ff.). — Diese vorläufigen Hinweise mögen ein kleiner Beitrag sein zu einem schwierigen Thema und ein Dank für die vielfach bedeutende Förderung, die R. durch sein Werk ihm hat zuteil werden lassen. J. Gemmel S. J.

Wulffen, Erich, Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters. Lex.-8°. (476 S.) Berlin 1926, Langenscheidt. M 24.—; Gzl. M 32.—

W. hat im gegenwärtigen Werk das Material seiner früheren zweibändigen Kriminalpsychologie neu geordnet zusammengefaßt. Er ist für seine Aufgabe außerordentlich vorbereitet durch eine dreißigjährige praktische Tätigkeit als Staatsanwalt, Richter und gegenwärtiger Leiter der sächsischen Strafjustizverwaltung. Im Gegensatz zur Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher kommt es ihm darauf an, zu zeigen, daß die inneren Zustände des Rechtsbrechers bloß Spielarten der normalen Seelentätigkeiten sind, von denen sie nur graduell abweichen. Das Werk teilt sich in vier Bücher: die Individualpsychologie (100 Seiten), die Kriminalanthropologie und -soziologie (70 S.), die allgemeine Kriminalpsychologie, die das den Verbrechen Gemeinsame bespricht (130 S.) und das Besondere der einzelnen Verbrechen hervorhebt (130 S.). Unter den Quellen legt der Verfasser den Hauptwert nicht auf die Kriminalstatistik, sondern auf die Kasuistik der einzelnen Fälle, aus denen man erst die wirklichen Ursachen kennen lerne. Das Nachfühlen ist meist nicht unmöglich, da ja die Anlagen zu den Taten den Menschen gemeinsam sind. Für die Einfühlung in die Seele des Verbrechers findet W. die glänzendsten Vorbilder in den großen Dichtern, z. B. Shakespeare, Schiller, Dostojewski.

Das Buch über Individualpsychologie überblickt die Hauptkapitel der empirischen Psychologie, wobei alles möglichst durch Beispiele der Kriminologie belegt wird. Es wäre unbillig, hier als Psychologe mit vielen Einzelaussstellungen zu kommen. Wir wollen es lieber begrüßen, daß sich der Kriminologe mit solchem Ernst und Erfolg in die Psychologie hineingelegt hat. Seinem Zweck entsprechend bespricht W. die Erkenntnisfähigkeiten nur kurz und legt den Hauptnachdruck auf die für die Anwendung wesentlicheren Kapitel des Gefühls- und Willenslebens, die Instinkte und Triebe (Spieltrieb, Nachahmungstrieb, Suggestion, Verstellungstrieb, Aneignungstrieb, Zerstörungstrieb), die niederen und höheren Gefühle, Willen,